

Landratsamt Günzburg, Dienstgebäude:
An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel.-Nr. 08221 / 95-0, Fax-Nr. 08221 / 95-240
E-Mail: info@landkreis-guenzburg.de

Landratsamt Günzburg, Dienststelle Krumbach,
Robert-Steiger-Straße 5, 86381 Krumbach/Schwaben
Tel.-Nr. 08282 / 88 94-0, Fax-Nr. 08282 / 88 94-44

Herausgeber und Druck:
Landkreis Günzburg, erscheint in der Regel jeden Freitag.
Fremdbeiträge, die durch eigene Unterschrift als solche
kenntlich gemacht wurden, liegen außerhalb der Verant-
wortung der Redaktion des Landkreises Günzburg.

Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 48a vom 28. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
190	51. Sitzung des Kreisausschusses	230
191	Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg Stand: 30.06.2025 (Vergleichszahlen vom 30.06.2024)	230
192	Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang Satzung vom 22.10.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010	231
193	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen Satzung vom 22.10.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010	232

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter
<https://www.landkreis-guenzburg.de/amt-und-verwaltung/aktuelles/amtsblatt/> abgerufen werden.



Nr. 190

51. Sitzung des Kreisausschusses

Am Montag, 01.12.2025, 14:00 Uhr, findet im Konferenzraum, Zi.-Nr. 2.29, Landratsamt Günzburg, Außenstelle Dillingen Straße 21, 89312 Günzburg die 51. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2022 des Landkreises Günzburg sowie Veröffentlichung des Jahresabschlussberichtes 2021
- 3 Kreisstraße GZ 15;
Erneuerung der Fahrbahndecke in der Ortsdurchfahrt Limbach
- 4 Kreisstraße GZ 16;
Vergabe des Ersatzneubaus der Krebsgrabenbrücke bei Schönenberg und Abschluss einer Kostenbeteiligungsvereinbarung mit dem Markt Jettingen-Scheppach
- 5 Aufstufung der Gemeindeverbindungsstraße Burgau - Konzenberg zur Kreisstraße
- 6 Öffentlicher Personennahverkehr;
Änderungen im Stadttarif Günzburg und Erlass einer allgemeinen Vorschrift
- 7 Zweckvereinbarung anlässlich der Generalsanierung der Außensportanlagen des Schulverbandes Thannhausen in Thannhausen
- 8 Preisanpassung bei Jobticket und Arbeitgeberzuschuss für Beschäftigte des Landkreises Günzburg
- 9 Öffentlicher Personennahverkehr;
Vergabezustimmung für die Beschaffung von Haltestellenschildern und -halterungen sowie Fahrplaninformationskasten
- 10 Umsetzung des Beschlusses des Kreisausschusses vom 03.05.2022 "Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Dominikus-Zimmermann-Realschule in Günzburg".
- 11 Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

AZ: 0142.2
Günzburg, 26.11.2025

Nr. 191

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Günzburg Stand: 30.06.2025 (Vergleichszahlen vom 30.06.2024)

Die auf Basis des Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden des Landkreises Günzburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik nach dem Stand vom 30.06.2025 wie folgt mitgeteilt

	<u>Zensus 2022</u> 30.06.2024	<u>Zensus 2022</u> 30.06.2025	<u>Differenz</u> +/-
Aichen	1.175	1.170	-5
Aletshausen	1.216	1.218	2
Balzhausen	1.236	1.259	23
Bibertal	4.886	4.937	51
Breitenthal	1.254	1.254	0
Bubesheim	1.651	1.574	-77
Burgau	10.630	10.641	11
Burtenbach	3.579	3.505	-74
Deisenhausen	1.414	1.435	21
Dürrlauingen	1.528	1.496	-32
Ebershausen	630	610	-20
Ellzee	1.229	1.263	34
Günzburg	21.708	21.721	13
Gundremmingen	1.378	1.369	-9
Haldenwang	2.139	2.140	1
Ichenhausen	9.229	9.343	114
Jettingen-Scheppach	7.008	6.977	-31
Kammeltal	3.346	3.341	-5

Kötz	3.349	3.324	-25
Krumbach (Schwaben)	14.185	14.213	28
Landensberg	636	650	14
Leipheim	7.498	7.480	-18
Münsterhausen	2.011	2.002	-9
Neuburg a. d Kammel	3.283	3.280	-3
Offingen	4.400	4.354	-46
Rettenbach	1.710	1.712	2
Röfingen	1.189	1.201	12
Thannhausen	6.413	6.402	-11
Ursberg	3.236	3.232	-4
Waldstetten	1.269	1.275	6
Waltenhausen	737	735	-2
Wiesenbach	1.034	1.028	-6
Winterbach	781	790	9
Ziemetshausen	3.187	3.172	-15
Kreissumme	130.154	130.103	-51

Az.: 1504

Günzburg, 27. November 2025

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 192

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang Satzung vom 22.10.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015, 29.07.2016, 11.10.2018 und 29.07.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015, 29.07.2016, 11.10.2018 und 29.07.2022

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,37 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,13 €. |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,29 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,68 €. |

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haldenwang, den 22.10.2025

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Nr. 193

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen
Satzung vom 22.10.2025 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom
27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016, 11.10.2018 und 28.07.2022**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 29.07.2016 11.10.2018 und 28.07.2022

**§ 1
§ 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,96 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 15,20 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,75 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 13,97 €. |

**§ 2
§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 4,48 € pro Kubikmeter Abwasser.

**§ 3
§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen weiteren Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone und Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Haldenwang, den 22.10.2025

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat